

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 25. November 1981

197. Stück

505. Verordnung: Verbindlicherklärung von ÖNORMEN über Bauvorschriften für Krane und Windwerke sowie über Betriebs- und Wartungsvorschriften für Krane
506. Verordnung: Verbindlicherklärung einer ÖNORM für die Verwendung künstlicher Schleifkörper
507. Verordnung: Anordnung statistischer Erhebungen über den Lagerbestand im Groß- und Einzelhandel

505. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 24. September 1981 über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN über Bauvorschriften für Krane und Windwerke sowie über Betriebs- und Wartungsvorschriften für Krane

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1974 wird, soweit es sich um der Gewerbeordnung unterliegende Betriebe handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und, soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, unterliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für alle Betriebe, die unter die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes fallen.

§ 2. (1) Für Krane und Windwerke werden nachstehend angeführte Bauvorschriften und für Krane nachstehende Betriebs- und Wartungsvorschriften für verbindlich erklärt:

ÖNORM M 9600 Teil 1, Krane und Windwerke
Bauvorschriften
Ausgabetag 1. November 1977

ÖNORM M 9600 Teil 2, Krane und Windwerke
Bauvorschriften
Ergänzende Bestimmungen
Ausgabetag 1. März 1980

ÖNORM M 9601
Krane
Betriebs- und Wartungsvorschriften
Ausgabetag 1. Dezember 1980

(2) Das Erscheinen dieser Normen wurde im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 19. Oktober 1977, vom 26. Februar 1980 und vom 23. November 1980 verlautbart.

(3) Die Verbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf Normen, auf die in den im Abs. 1 angeführten Normen verwiesen wird.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Verbindlicherklärung der Bauvorschriften für Krane und Windwerke am 1. Jänner 1982 in Kraft; es ist zulässig, auch vor diesem Zeitpunkt diese Bauvorschriften anzuwenden, wenn alle in Betracht kommenden Bestimmungen der Teile 1 und 2 der im § 2 angeführten ÖNORM M 9600 eingehalten werden.

(2) Die Bestimmungen der im § 2 angeführten ÖNORM M 9601, Krane, Betriebs- und Wartungsvorschriften, sind auch auf Krane anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden.

§ 4. Gemäß § 33 Abs. 4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes wird festgestellt, daß mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Verordnung vom 19. November 1965, BGBl. Nr. 19/1966, hinsichtlich der Verbindlicherklärung der ÖNORM M 9600, Krane und Winden, Bauvorschriften, 3., geänderte Ausgabe, Jänner 1962, und der ÖNORM M 9601, Krane, Betriebs- und Wartungsvorschriften, 2., geänderte Ausgabe, Jänner 1962, außer Kraft tritt.

Dallinger

506. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 24. September 1981 über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für die Verwendung künstlicher Schleifkörper

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1974 wird,

soweit es sich um der Gewerbeordnung unterliegende Betriebe handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und, soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, unterliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für alle Betriebe, die unter die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes fallen.

§ 2. (1) Für die Verwendung von künstlichen Schleifkörpern wird die

ÖNORM M 4810 Künstliche Schleifkörper
Verwendungsbestimmungen
Ausgabetag 1. Dezember 1980

für verbindlich erklärt.

(2) Das Erscheinen dieser Norm wurde im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 23. November 1980 verlautbart.

(3) Die Verbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf Normen, auf die in der im Abs. 1 angeführten Norm verwiesen wird.

§ 3. Gemäß § 33 Abs. 4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes wird festgestellt, daß mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Verordnung vom 23. Jänner 1969, BGBl. Nr. 81, hinsichtlich der Verbindlicherklärung der ÖNORM M 4810, Künstliche Schleifkörper, Verwendungsvorschriften, 3., geänderte Ausgabe, Juni 1968, außer Kraft tritt.

Dallinger

507. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie und des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 11. November 1981, mit der statistische Erhebungen über den Lagerbestand im Groß- und Einzelhandel angeordnet werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich der Betriebe des Groß- und Einzelhandels mit Ausnahme der Apotheken durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich der öffentlichen Apotheken durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat statistische Erhebungen über den Lagerbestand im Groß- und Einzelhandel durchzuführen.

§ 2. Die Erhebungen haben sich auf alle Handelsbetriebe, die der Sektion Handel der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft angehören, einschließlich des Tabakverschleißes, auf Tankstellen und auf öffentliche Apotheken zu beziehen.

§ 3. Erhebungseinheit, für die eine Meldung zu erstatten ist, ist der Betrieb. Als Betrieb im Sinne dieser Verordnung ist jede örtlich oder in der Kostenrechnung getrennte, mit Groß- oder Einzelhandel befaßte Einheit anzusehen. Besteht für örtlich getrennte Einheiten (Zweigniederlassungen) keine eigene Kostenrechnung, so gilt die Gesamtheit der in der Kostenrechnung vereinigten örtlichen Einheiten als Betrieb.

§ 4. (1) Zu erheben ist der Wert des Lagerbestandes an Handelswaren laut Inventur zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum 31. Dezember 1981.

(2) Bei einem vom 31. Dezember abweichenden Zeitpunkt der Inventur sind die Daten der jeweils letzten vor dem 31. Dezember durchgeführten Inventur zu erheben.

§ 5. (1) Die Erhebung gemäß § 4 ist in Form einer Stichprobe durchzuführen, wobei die Stichprobenbetriebe vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund einer geschichteten Zufallsstichprobe ausgewählt werden. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat über das Auswahlverfahren Aufzeichnungen zu führen.

(2) Für die Jahre, für die eine Vollerhebung angeordnet wird, die auch eine Erhebung gemäß § 4 vorsieht, entfällt die Stichprobenerhebung.

(3) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die amtlichen Erhebungsbogen einheitlich für das Bundesgebiet aufzulegen und für ihre Zustellung an die Auskunftspflichtigen zu sorgen.

§ 6. Auskunftspflichtig ist der Inhaber oder verantwortliche Leiter des Betriebes oder des Unternehmens, dem der Betrieb angehört.

§ 7. Die Angaben gemäß § 4 sind vom Auskunftspflichtigen vollständig und wahrheitsgetreu in den Erhebungsbogen einzutragen und bis zum 10. März des jeweiligen Folgejahres dem Österreichischen Statistischen Zentralamt einzusenden.

Staribacher

Steyrer